

# Richtlinie für die Gewährung von Sozialhilfen für unverschuldet in Not geratene Land und Forstwirte (SALZBURGER BAUERNHILFE)

(Zahl: 204-30/26/232-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen  
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und  
Bildung

## 1. Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor iVm der Verordnung (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

## 2. Förderungsziel:

Förderungsziel ist die finanzielle Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Mit der Förderung soll eine Verminderung oder Beseitigung einer durch ein besonderes Ereignis entstandenen Notsituation herbeigeführt werden. Unterstützungen zum laufenden Aufwand des Betriebes werden nicht gewährt.

## 3. Förderungswerbende Person:

Als förderungswerbende Person kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

## 4. Fördergegenstand:

Als unverschuldete Notsituationen gemäß Punkt 2. gelten:

- durch schwere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, körperliches Gebrechen oder Tod der Betriebsleitung oder deren Angehörigen entstandene, unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen bzw. andere wirtschaftliche Nachteile
- Existenzbedrohende, weit über den Durchschnitt hinausgehende Schäden durch nicht versicherbare Naturereignisse.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung:

Der Zuschussbetrag je Betrieb und Jahr beträgt maximal € 4.000,--. Der Betrag wird von der Förderabwicklungsstelle auf Basis der Antragsunterlagen im Einzelfall festgelegt.

In familiär besonders tragischen Fällen ist eine Überschreitung des Höchstbetrages um maximal 50 % möglich.

## **6. Förderungsvoraussetzungen:**

Der eingetretene Schaden darf nicht durch Versicherung vollständig gedeckt sein oder durch sonstige öffentliche Sozialhilfen oder Zuwendungen von dritter Stelle maßgeblich gemildert oder beseitigt werden können.

## **7. Förderungsabwicklungsstelle:**

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 - Ländliche Entwicklung und Bildung ([laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at](mailto:laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at))

## **8. Antragstellung:**

Die Antragsstellung erfolgt mit dem vorgesehenen Formular bei den Bezirksbauernkammern oder bei der Landwirtschaftskammer Salzburg. Diese hat auf dem Antrag den Sachverhalt der unverschuldeten Notsituation zu bestätigen. Dem Antrag ist ein ausgefülltes und unterschriebenes De-minimis Formblatt beizulegen.

## **9. Abrechnung:**

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderungsabwicklungsstelle geprüft. Die förderungswerbende Person wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt und die genehmigte Förderung ausbezahlt.

## **10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat die förderungswerbende Person anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben (Notsituation) schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Die förderwerbende Person hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg die erforderlichen Kontrollen einzuräumen. Er verpflichtet sich die erhaltenen Fördermittel sofort zurück zu erstatten, wenn diese zweckwidrig verwendet wurden oder nur aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

#### **11. Geltungsdauer:**

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger  
Landesrat